

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldershof vom 16.02.2023

Die Stadt Waldershof erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen, Organisation

(1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldershof (Waldershof, Lengenfeld, Helmbrechts, Poppenreuth, Hohenhard, Rodenzenreuth, Schurbach und Walbenreuth) sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. ²Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine (e. V.).

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

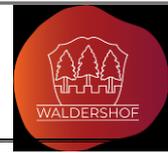
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(2) ¹Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) ¹Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. ²Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.





II.

Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten - Präsenzwahl

- (1) ¹Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. ²Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. ³Neben einer Präsenzwahl nach § 3 dieser Satzung ist zudem die Möglichkeit einer Briefwahl nach § 4 dieser Satzung möglich.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleiter). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) ¹Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. ²Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁴Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

⁶Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁷Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. ⁸Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

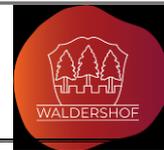
2. Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

²Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ³Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. ⁴Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

⁴Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.





⁵Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

⁶Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. ⁷Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ⁸Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ⁹Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹⁰Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹¹Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

⁸Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. ³Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

⁴Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift anfertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten - Briefwahl

(1) ¹Neben der in § 3 dieser Satzung genannten Präsenzwahl ist eine Briefwahl möglich. ²Die Wahlberechtigten aus § 3 bleiben unberührt. ³Der Ablauf des Wahlverfahrens wird nachfolgend dargestellt.

1. Der Wahltermin wird mindestens vier Wochen vor der Wahl durch die bisherigen Kommandanten in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt.

2. Drei Wochen vor dem Wahltag

¹Alle wahlberechtigten Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erhalten eine Mitteilung per Brief, in diesem der Wahltermin und die bereits durch die





bisherigen Kommandanten vorgeschlagenen Kandidaten genannt werden. ²Dem Schreiben liegt ein Rückschreiben bei, hier können durch die jeweiligen Wahlberechtigten Vorschläge eingereicht werden. ³Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt eine Woche.

3. Zwei Wochen vor dem Wahltag

¹Die eingegangenen Wahlvorschläge werden geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Art. 8 Abs. 3 BayFwG) erfüllt sind. ²Zudem werden die Kandidaten im Vorfeld angehört, ob diese die Wahl annehmen würden (vgl. Ziff. 8.1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG). ³Nach der Festlegung der jeweiligen Kandidaten werden die entsprechenden Stimmzettel getrennt nach Kommandantin oder Kommandant und stellv. Kommandantin oder stellv. Kommandant erstellt und an die Wahlberechtigten zusammen mit einem Wahlschein (schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigenhändige Durchführung der Wahl) und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) versendet. ⁴Die Wahlunterlagen müssen spätestens bis eine Woche vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt worden sein. ⁵Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag zu dem im Schreiben genannten Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung (Hausbriefkasten des Rathauses) eingegangen sein.

4. Wahltag

¹Am Wahltag erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt die letzte Leerung des Briefkastens, alle danach eingegangenen Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. ²Nun werden die Rückversandumschläge geöffnet und die Wahlscheine geprüft. ³Anschließend werden bei gültigem Wahlschein die Stimmzettelumschläge geöffnet. ⁴Die Auszählung erfolgt nach den üblichen Regeln. ⁵Nach der Auszählung erfolgt die Auswertung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. ⁶Zuletzt wird das übliche Bestätigungsverfahren eingeleitet.

- (2) Bei Ungültigkeit der Briefwahl muss diese entsprechend der Regelungen des Abs. 1 wiederholt werden.
- (3) ¹Über die durchgeführte Wahl wird durch den Wahlausschuss eine Niederschrift angefertigt. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorab durch die Stadtverwaltung bestimmt. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht aus zur Wahl stehenden Feuerwehrdienstleistenden bestehen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

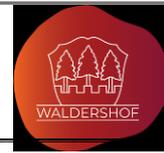
§ 5 Verpflichtung

¹Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben.

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.





§ 7 Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 8 Anzeigepflicht bei Schäden

¹Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung oder der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

²Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. ³Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten

§ 9 Dienstverhinderung

¹Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ³Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 10 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

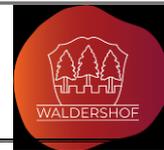
- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 11 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) ¹Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die





sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

³Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 12

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) ¹Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 13

Dienstreisen

¹Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

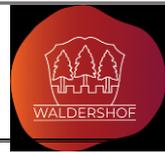
§ 14

Jahresbericht

(1) ¹Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich zu nennen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ⁴Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.





**IV.
Anwendungsbeginn**

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren Waldershof, Rodenzenreuth, Lengenfeld, Poppenreuth, Helmbrechts, Hohenhard, Walbenreuth und Schurbach vom 18.10.1983 außer Kraft.

Waldershof, 17.02.2023

Stadt Waldershof

Margit Bayer
Erste Bürgermeisterin

